DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. September 2013

über die Änderung der Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Traberkrankheit für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union sowie ihre Einfuhr in die Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5917)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/470/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 vierter Gedankenstrich, Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2010/470/EU der Kommission (²) enthält Musterveterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit unter anderem Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen. Die betreffenden Musterveterinärbescheinigungen sind in den Anhängen III und IV des genannten Beschlusses festgelegt.
- (2) Der Beschluss 2010/472/EU der Kommission (³) enthält unter anderem die Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union. Die betreffenden Musterveterinärbescheinigungen sind in Anhang II Teil 2 und Anhang IV Teil 2 des genannten Beschlusses festgelegt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) enthält Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. In Anhang VIII Kapitel A der genannten Verordnung sind die Bedingungen für den Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen innerhalb der Union festgelegt. Des Weiteren enthält Anhang IX der genannten

Beschluss 2010/470/EU der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen

über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen

Verordnung die Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union.

- (4) Vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission (5) geändert. Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden die meisten Beschränkungen bezüglich der atypischen Traberkrankheit aufgehoben. Außerdem wurden hierdurch die Vorschriften für den Handel mit Schafen und Ziegen und deren Samen und Embryonen innerhalb der Union sowie für ihre Einfuhr in die Union dahin gehend weiter an die Standards der Internationalen Tiergesundheitsorganisation (OIE) angeglichen, dass sie hinsichtlich der klassischen Traberkrankheit einen strengeren Ansatz verfolgen.
- (5) Die in den Anhängen III und IV des Beschlusses 2010/470/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen sowie die in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2010/472/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union sollten deshalb dahin gehend geändert werden, dass sie die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 geänderten Fassung widerspiegeln.
- (6) Die Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU sind daher entsprechend zu ändern.
- (7) Damit Störungen beim Handel mit Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union und bei ihrer Einfuhr in die Union vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß den Beschlüssen 2010/470/EU und 2010/472/EU in der jeweiligen Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

lopathien (ABI. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15).

(3) Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010

und Ziegen in die Union (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74).

(4) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzepha-

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III und IV des Beschlusses 2010/470/EU werden gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

- (1) Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 gestatten die Mitgliedstaaten den Handel mit folgenden Sendungen innerhalb der Union:
- a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist;
- b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden und denen eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist.

- (2) Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Sendungen in die Union:
- a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist;
- b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden und denen eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2013

Für die Kommission Tonio BORG Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Anhänge III und IV des Beschlusses 2010/470/EU werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III erhält Teil A folgende Fassung:

"TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IIIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION					Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union							
	l.1.	Absender		1.2.	Bezugsn	r. der B	Bescheinig	jung	I.2.a.	Lokale Bez	zugsnum	mer
		Name Anschrift		1.3.	Zuständi	ge ober	ste Behö	rde	1			
		Postleitzahl	I.4. Zuständige örtliche Behörde									
Sendung	l.5.	, ,										
end		Name										
ı S		Anschrift		1.7.								
n zur		Postleitzahl										
Teil I: Angaben	I.8. Herkunftsland ISO-Code I.9. Herkunftsregion Code				Bestimm	ungs-	ISO-Co	de I.		stimmungs-	Co	de
Ang		1 1	1		land	1		1	regi	ion	1	
<u>:</u>	I.12.	Herkunftsort		I.13.	Bestimm	ungsort						
Tei		Besamungsstation				Bes	samungss	tation [_ ⊦	Haltungsbet	trieb 🗌	
			gsnummer		Name				Z	Zulassungs	nummer	
		Anschrift			Anschrift					J		
		Postleitzahl			Postleitzal	h1						
	1.14.			l.15.								
	l.16.	Transportmittel		1.17.								
		Flugzeug Schiff	Eisenbahnwaggon 🔲									
		Straßenfahrzeug Andere										
		Kennzeichnung										
	Ι 1 Ω	Beschreibung der Ware				110 V	Varencod	e (KN-	Code)			
	1.10.	Descrirebuilg der Ware				1.10. V	varenced		1 99 8	5		
								1.20.	Menge			
	1.21.	Erzeugnistemperatur						1.22.	Anzahl	Packstücke	€	
		Umgebungstemperatur Gekühl	t 🗌 Gefror	en 🗌								
	1.23.	Plomben-/Containernummer						1.24.	Art der	Verpackun	g	
	1.25.	Waren zertifiziert für										
		künstliche Reproduktion 🔲										
	1.26.	Durchfuhr durch ein Drittland		1.27.	Durchfuh	r durch	Mitglieds	taaten				
		Drittland	ISO-Code		Mitglieds				18	SO-Code		
		Ausgangsstelle	Code		Mitglieds					SO-Code		
		Eingangsstelle	Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitglieds	taat			18	SO-Code		
	1.28.	Ausfuhr		1.29.								
		Drittland	ISO-Code			_						
		Ausgangsstelle	Code									
	1.30.											
	I.31.	Kennzeichnung der Waren										
		Art Rasse (wissenschaftl. Bezeichnung)	Angaben zum Spender Da	itum de	er Entnahı	me	Zulassur Zen	ngsnr. c trums	des	Ν	1 enge	

EUROPÄISCHE UNION

Samen von Schafen und Ziegen — Teil A

	II. Gesund	theitsinfor	rmationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:									
		II.1.	Der vorstehend bezeichnete Samen						
		II.1.1.	wurde in einer Besamungsstation (²) entnomme Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 d und von dieser überwacht wird;						
inigung		II.1.2.	stammt von Spendertieren, die den Anforderur entsprechen;	ngen gemäß Anhang D Kapitel II Abs	schnitt II der Richtlinie 92/65/EWG				
Teil II: Bescheinigung		II.1.3.	wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II ur gelagert und befördert;	nd Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 9	2/65/EWG entnommen, aufbereitet,				
Teil II:	(¹) entweder	[II.1.4.	wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abs klassischen Traberkrankheit der Status "vernach	schnitt A Nummer 1 der Verordnung	(EG) Nr. 999/2001 bezüglich der				
	(¹) oder	[II.1.4.	wurde Tieren entnommen, die in den letzten o Betrieben gehalten worden sind, der/die in den VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchsta	letzten drei Jahren vor der Entnahme	die Anforderungen gemäß Anhang				
	(¹) oder	[II.1.4.	wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Gebur staats gehalten worden sind, dem/der gemäß A 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkran	Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nur	nmer 2.2 der Verordnung (EG) Nr.				
	(1) oder	[II.1.4.	wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARP	VARR entnommen;]					
		II.1.5.	wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nu		G in einem verplombten Container,				
	(1) entweder	[II.2.	Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]						
	(¹) oder	[II.2.	Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens (³):						
]				
	Erläuterungen								

Teil I:

- Feld I.12: Herkunftsort bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.
- Feld I.13: Bestimmungsort bezeichnet die Besamungsstation, das Samendepot oder den Haltungsbetrieb, für die/das/den der Samen bestimmt ist.
- Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.
- Feld I.31: Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ...

Zulassungsnummer des Zentrums bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.
- (3) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.
- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

EUROPÄISCHE UNION

Samen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.									
Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin										
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:"										

2. In Anhang IV erhält Teil A folgende Fassung:

"TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IVA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUR	OPÄI	SCHE UNION	Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union
	l.1.	Absender	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		Name Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde
		Postleitzahl	I.4. Zuständige örtliche Behörde
ō	I.5.	Empfänger	1.6.
Teil I: Angaben zur Sendung		Name	
Ser		Anschrift	1.7.
zur		Postleitzahl	
en	1.8.	Herkunftsland ISO-Code I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungs- ISO-Code I.11. Bestimmungs- Code
gab			land region
. An	1.12.	Herkunftsort	I.13. Bestimmungsort
ei		Embryotransfereinrichtung	Haltungsbetrieb
Ĕ			
		Name Zulassungsnummer Anschrift	Name Zulassungsnummer Anschrift
		Postleitzahl	Postleitzahl
	1.14.		l.15.
	I.16.	Transportmittel	1.17.
		Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon	
		Straßenfahrzeug Andere	
		Kennzeichnung	
	I.18.	Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (KN-Code)
			05 11 99 85
			I.20. Menge
	1.21.	Erzeugnistemperatur	I.22. Anzahl Packstücke
		Umgebungstemperatur Gekühlt Gefror	ren 🗆
	1.23.	Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
	105	100 1 100	
	1.25.	Waren zertifiziert für	
		künstliche Reproduktion	
	1.26.	Durchfuhr durch ein Drittland	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten
		Drittland ISO-Code	Mitgliedstaat ISO-Code
		Ausgangsstelle Code	Mitgliedstaat ISO-Code
		Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	Mitgliedstaat ISO-Code
	1.28.	Ausfuhr	1.29.
	0.	Drittland ISO-Code	
		Ausgangsstelle Code	
	1.30.		
	1.31.	Kennzeichnung der Waren	
		Art Rasse Kategorie Angaben zum (wissenschaftl. Spender Bezeichnung)	n Datum der Entnahme Zulassungsnr. der Menge Einheit

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

				on ocharen unu ziegen — Ter					
II. Gesu	II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
Der unterzeich	nete amtliche	Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärzt	tin bescheinigt hiermit Folgendes:						
(1) entweder	[II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewo gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III N bryo-Entnahmeeinheit (²) entnommen, aufb	lummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zu						
(1) oder	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen (¹)/mikromanipulierten Embryonen (¹) wurden vor gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwa Embryo-Erzeugungseinheit (²) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]								
(¹) entweder	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]							
(¹) oder	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten in vivo gewo Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/68		ungen gemäß Anhang D Kapitel					
(1) oder	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzei Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/68		rungen gemäß Anhang D Kapitel					
(¹) oder	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten mikromanipu Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/68		rungen gemäß Anhang D Kapitel					
	<i>(</i> ¹) [II.3.	Die Sendung besteht aus Embryonen von	Schafen oder Ziegen, die						
	(¹) entweder	[Tieren entnommen wurden, die seit ihrer G sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapit der klassischen Traberkrankheit der Status	tel A Abschnitt A Nummer 1 der Veror	dnung (EG) Nr. 999/2001 bezügli					
	(¹) oder	[Tieren entnommen wurden, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/ haben.]]							
	(¹) oder	[Tieren entnommen wurden, die seit ihre Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem/ (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassis wurde.]]	der gemäß Anhang VIII Kapitel A Absc	hnitt A Nummer 2.2 der Verordnu					
	(1) oder	[Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/	ARR entnommen wurden.]]						
	II.4.		n oder Embryonen stammen von weiblichen Schafen (¹)/Ziegen (¹), die der itel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.						
(¹) entweder	[II.5.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen der unter Bedingungen entnommen, aufbehang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abs	ereitet, gelagert und befördert wurde,	die den Anforderungen gemäß A					
(¹) oder	[II.5.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der unter Bedingungen entnommen, aufbe hang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abs	Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG ereitet, gelagert und befördert wurde,	entsprechen, mit Samen erzeu die den Anforderungen gemäß A					
(1) oder	[II.5.	Die Eizellen sind nicht in Berührung mit S	amen von Schafen und Ziegen gekon	nmen.]					
	II.6.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen ode der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplor den Verladeort versandt.							
Erläuterungen									
Teil I:									
Feld I.12: Herkunftsort bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.									
Feld I.13: Bestimmungsort bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.									

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
Feld I.31:	Feld I.31: Kategorie: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen mikromanipulierte Embryonen handelt.							
	Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnu	ng des Tieres.						
	Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugebe	n: TT.MM.JJJJ.						
	Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Zulassungsnu die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.	mmer der Embryo-Entnahmeeinheit od	der der Embryo-Erzeugungseinheit,					
Teil II:								
(¹) Nichtzı	utreffendes streichen.							
92/65/1	nließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embr EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishme		Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie					
— Stemp	el und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe d	er Bescheinigung absetzen.						
Amtlicher	Tierarzt/amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Ir	nspektorin						
Name	(in Großbuchstaben):	Qualifikat	tion und Amtsbezeichnung:					
Lokale	Veterinäreinheit:	Nr. der lo	okalen Veterinäreinheit:					
Datum	:	Untersch	rift:					
Stemp	el:"							

ANHANG II

Die Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil 2 erhält Abschnitt A folgende Fassung:

"Abschnitt A

 $\hbox{Muster 1-Weterin\"arbescheinigung f\"ur Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird$

LAN	ID			Veterinärbescheinigung für die Einfu	hr in die EU			
	l.1.	Absender Name		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a.				
		Anschrift TelNr.		I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
Sendung	1.5.	Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl				
zur		TelNr.		TelNr.				
Teil I: Angaben	1.7.	Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- ISO-Code I.10. Bestimmungs- region	Code			
Ā	111	Herkunftsort		I.12. Bestimmungsort				
Teil		Name Zulassungsnummer Anschrift		Name Anschrift				
		Name Zulassungsnummer Anschrift		Postleitzahl				
		Name Zulassungsnummer Anschrift						
	I.13.	Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15.	Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
		Flugzeug Schiff Eisenbahnwag	jgon □					
		Straßenfahrzeug Andere		1.17.				
		Kennzeichnung Bezugsdokumente						
	140							
	1.18.	Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85				
				I.20. Menge				
	1.21.			I.22. Anzahl Packstücke				
	1.23.	Plomben-/Containernummer		1.24.				
	1.25.	Waren zertifiziert für						
		künstliche Reproduktion						
	1.26.	Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung				
		Drittland ISO-Code						
	1.28.	Kennzeichnung der Waren		I				
		Art Rasse Angaben z (wissenschaftl. Bezeichnung)	:um Spend	nder Datum der Entnahme Zulassungsnr. des Zentrums	Menge			

LAND Samen von Schafen und Ziegen - Abschnitt A II. Gesundheitsinformationen II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Das Ausfuhrland (Name des Ausfuhrlandes) (2) war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des II.1.1. Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft; Teil II: Bescheinigung II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheit II.2. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde, II.2.1. erfüllt die Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen nach Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG; 11.2.2. wird entsprechend den Bestimmungen über Besamungsstationen und Sammelzentren in Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht. II.3. Für die Schafe (1)/Ziegen (1) in der Besamungsstation gilt: Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung erfüllten die Tiere folgende Anforde-II.3.1. rungen: (1)(4) entweder [II.3.1.1. Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das als amtlich frei von Brucellose (B. melitensis) anerkannt ist,] Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (B. (1) oder [II.3.1.1. melitensis) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist.1 (1) oder [11.3.1.1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (B. melitensis) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden —, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests (3), cim Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,] und sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten. II.3.1.2. Die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (Brucella ovis) festgestellt wurde, [es handelt sich um Schafe, und die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 (1) und genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen.] II.3.1.3. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen. in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde: a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides "large colony"), in den letzten sechs Monaten, b) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten, c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren, (1) entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.] (1) oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.] 11.3.2. Sie wurden anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3 angegebenen Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe folgenden Tests unterzogen:

LAND Samen von Schafen und Ziegen - Abschnitt A II. II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b Gesundheitsinformationen — einem Test auf Brucellose (B. melitensis) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund), – nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella. ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Nega-— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG. II.3.3. Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist, und während dieses Zeitraums II.3.3.1. befanden sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus in der Quarantäneeinrichtung; II.3.3.2. wurden die Tiere folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor anhand von Proben, die frühestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung genommen wurden: — einem Test auf Brucellose (B. melitensis) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund), — nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (Brucella ovis) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund), — einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG. Sie wurden mindestens einmal jährlich folgenden Routinetests unterzogen: II.3.4. einem Test auf Brucellose (B. melitensis) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund), - nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund), – einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG. 11.4. Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken (1)/Ziegenböcken (1), für die Folgendes gilt: II.4.1. Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt... II.4.2. Sie weisen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf. (1) entweder [II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.] (1) oder [11.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.] Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer 11.4.4. zugelassenen Besamungsstation gehalten. Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung und bis — einschließlich — zum II.4.5. Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt. Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt: II.4.6. II.4.6.1. In den Stationen ist zumindest in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.

> II.4.6.2. Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag frei von Brucellose (B. melitensis), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (Brucella. ovis),

Milzbrand und Tollwut.

LAND

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

	accarramento.	nformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
(¹) entweder [I	[II.4.7.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]								
(¹) oder [I	[II.4.7.	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samenentnahme die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die EU bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus								
(¹) entweder [I	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet lehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]								
(¹) oder [I	[II.4.8.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der da während der Samenentnahme in einem au								
(¹) oder [I	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tager Betrieb gehalten.]	n vor sowie während der Samenentr	nahme in einem vektorgeschützten						
(¹) oder [I	[II.4.8.	Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]								
(¹) oder [I	[II.4.8.	Sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen fü Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutprobe unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisc lationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genomme wurden.]								
(¹)(⁵) entweder [I	[II.4.9.	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das	laut amtlicher Feststellung frei von ep	izootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]						
(¹) oder [I	[II.4.9.	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in Hämorrhagie (EHD) vorkommen:folgenden Untersuchungen unterzogen:								
((¹) entweder	[einem serologischen Test (6) zum Nachwe anhand von zwei Blutproben, die in einem aletzten Samengewinnung für diese Sendur	Abstand von höchstens 12 Monaten vo							
((¹) oder	[einem serologischen Test (⁶) zum Nachwe anhand von Blutproben, die in Abständen und dem 60. Tag nach der letzten Samen	von höchstens 60 Tagen in der Entna	hmeperiode und zwischen dem 21.						
(⁽¹) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in ein Schluss der Samengewinnung für diese S destens alle 28 Tage (PCR-Test) während	endung und mindestens alle sieben	Tage (Virusisolationstest) oder min-						
II	II.4.10	Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbroch sind:	en in einem Land gehalten, in dem f	olgende Voraussetzungen gegeben						
ıı	II.4.10.1	Für die klassische Traberkrankheit besteht	t Meldepflicht;							
ıı	II.4.10.2	es gibt ein Programm zur Sensibilisierung,	Überwachung und Beaufsichtigung;							
II	II.4.10.3	an der klassischen Traberkrankheit erkranl	kte Schafe und Ziegen werden getöte	t und vollständig vernichtet;						
ll ll	II.4.10.4	die Verfütterung von Tiermehlen oder Gr gesamten Land seit mindestens sieben Ja								
(¹) entweder [I	[II.4.11.	Sie wurden in den letzten drei Jahren vor deinem Betrieb oder in Betrieben gehalten, bestimmten Samens die Anforderungen geder Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt is	der/die in den letzten drei Jahren vor emäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt	der Entnahme des für die Ausfuhr						
(¹) oder [I	[II.4.11.	Es handelt sich um Schafe des Prionprote	in-Genotyps ARR/ARR.]							

LAND

Samen von Schafen und Ziegen - Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
II.5.	Für den zur	Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:							
	II.5.1.	Er wurde nach dem Datum entnommen, ar landes zugelassen wurde.	Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.						
	II.5.2.	Er wurde gemäß den Anforderungen an Samen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.							
	II.5.3.		Er wurde gemäß den Anforderungen für den Handel mit Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.						
(1) entweder	[II.6.	Dem Samen wurden keine Antibiotika zuge	esetzt.]						
(¹) oder	[II.6.	Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens (7):							
				1					

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: Herkunftsort bezeichnet die zugelassene Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: Art: "Ovis aries" oder "Capra hircus" angeben.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer des Zentrums bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.
- (3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.
- (4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag "V" in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABI. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).
- (5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.
- (6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
- (7) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.
- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

LAN	ND	Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A					
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.					
Am	ntlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin						
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:					
	Datum:	Unterschrift:					
	Stempel:"						

2. In Anhang IV erhält Teil 2 folgende Fassung:

"TEIL 2

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

LAN	D							Veter	inarbesch	neinigung für di	e Einfi	uhr in die El
	l.1.	Absender				1.2.	Bezugsn	r. der Bes	cheinigung	J.2.a.		
		Name Anschrift				1.3.	Zuständi	ge oberste	Behörde			
		TelNr.				1.4.	Zuständi	ge örtliche	Behörde			
6	1.5.	Empfänger Name Anschrift				1.6.	In der El Name Anschrift		endung v	erantwortliche Pe	erson	
Sendung		Postleitzahl TelNr.					Postleitza TelNr.	ahl				
aben zur	1.7.	Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunfts	region Code	1.9.	Bestimm land	ungs- IS	SO-Code	I.10. Bestimmi region	ungs-	Code
Teil I: Angaben	1.11.	Herkunftsort				l.12.	Bestimm	ungsort				
Teil		Name Anschrift		Zulassungsr	ummer		Name Anschrift					
		Name Anschrift		Zulassungsr	ummer		Postleitza	ahl				
		Name Anschrift		Zulassungsr	ummer							
	I.13.	Verladeort				l.14.	Datum d	es Abtrans	ports			
	l.15.	Transportmittel Flugzeug	Schiff [nbahnwaggon 🗌		Eingangs	grenzkonti	rollstelle			
		Straßenfahrzeug Kennzeichnung Bezugsdokumente] Andere	П		1.17.						
	I.18.	Beschreibung der \	Ware					I.19. War		HS-Code) 99 85		
									1.2	20. Menge		
	I.21.								1.2	22. Anzahl Packs	stücke	
	1.23.	Plomben-/Container	rnummer						1.2	24.		
	1.25.	Waren zertifiziert fü künstliche Reprodu										
	1.26.	Für Durchfuhr in ei Drittland	n Drittland du	urch die EU ISO-C	ode	1.27.	Für Einfu	ıhr in die E	EU oder Z	ulassung		
	1.28.	Kennzeichnung der	Waren									
		Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender		um der nahme	Datum Einfrie		Zulassungsnr.		Menge

	LAND			Eizellen/Em	bryonen von Schafen und Ziegen			
	II. G	esundheitsinfor	mationen II.a	a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.			
		Der unterzeic	hnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtlic	he Tierärztin bescheinigt hiermit F	olgendes:			
	II.1.	Das Ausfuhrla		ame des Ausfuhrlandes) (²)				
Teil II: Bescheinigung		II.1.1.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der bis zum Tag des Versands in die EU frei von I Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und	Rinderpest, Pest der kleinen Wied	derkäuer, Schaf- und Ziegenpocken,			
Besch	(1) entweder	[II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der seuche, und im selben Zeitraum wurde nicht g					
(1) oder [II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) nicht frei von Ma Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die we Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Ma Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindest Tage nach der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche und die Zona pellucida der Eizellen (1)/Embryonen (1) wurde nicht durchdrungen.]								
	II.2.	Für die zur A	usfuhr bestimmten Eizellen (¹)/Embryonen (¹) gilt	:				
		II.2.1.	Sie wurden in einer Einrichtung entnommen (¹)//30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Faaufgetreten ist.					
		II.2.2.	Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrich der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fa aufgetreten ist.					
II.2.3. Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen (¹)/erzeugt (¹), die gemäß den Besidie Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde.								
		II.2.4.	Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und 92/65/EWG.	d Embryonen gemäß Anhang D	Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie			
		II.2.5.	Sie stammen von weiblichen Schafen (1)/Ziege	n (¹), für die gilt:				
	(1) entweder	[II.2.5.1.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor s Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauz		Eizellen (1)/Embryonen (1) in einem			
	(¹) oder	[II.2.5.1.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blau Gebiet gehalten.]	zungenvirus nicht auftritt, in einen	n aufgrund der Jahreszeit virusfreien			
	(1) oder	[II.2.5.1.	Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor so Vektor geschützt.]	wie während der Entnahme der E	izellen (1)/Embryonen (1) gegen den			
	(1) oder	[II.2.5.1.	[II.2.5.1. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen (¹)/Embryonen (¹) gemät Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund serologischen Test auf Antikörper gegen die Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]					
(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakziner Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe u Tag der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) oder am Tag der Schlachtung genommen wurde								
II.2.5.2. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührun in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor der Entnahme de bestimmten Eizellen (¹)/Embryonen (¹) nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklät eigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:								
			a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen coides var. mycoides "large colony"), in der		lasma capricolum, Mycoplasma my-			
			b) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseos	a in den letzten zwölf Monaten,				
			c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jal	nren,				
		(1) entweder	[d] Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthrit	s/Enzephalitis der Ziege in den le	etzten drei Jahren.]			
		(¹) oder	[d] Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arth infizierten Tiere wurden geschlachtet und di tens sechs Monaten mit Negativbefund unt	e verbleibenden Tiere anschließer				

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II.	Gesundheits	informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.		
	II.2.5.3.	Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen (¹)/Embryonen (¹) keine klinischen Krankheitsanzeichen.				
(1)(4) entweder	[II.2.5.4	Sie stammen aus der in Feld I.8 genannten Region, die als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt ist, und]				
(1) oder	[II.2.5.4.	Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (B. melitensis) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist, und]				
(¹) oder	[II.2.5.4.	Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit Bmelitensis-Rev1-Impfstoff geimpft wurden —, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests (³) im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am				
und		sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.				
(¹) entweder	[II.2.5.5.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen (¹)/Embryonen (¹) im Ausfuhrland gehalten.]				
(¹) oder	[11.2.5.5	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen (¹)/Embryonen (¹) die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen (¹)/Embryonen (¹) zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen (¹)/Embryonen (¹) aus				
	II.2.5.6.	Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:				
	II.2.5.6.1.	Für die klassische Traberkrankheit besteht Meldepflicht;				
	II.2.5.6.2.	es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung;				
	II.2.5.6.3.	an der klassischen Traberkrankheit erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;				
	II.2.5.6.4.	die Verfütterung von Tiermehlen oder Grie samten Land seit mindestens sieben Jahre				
(¹) entweder	[II.2.5.7.	Sie wurden in den letzten drei Jahren vor de einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, bestimmten Embryonen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt h	der/die in den letzten drei Jahren vor gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnit	der Entnahme der für die Ausfuhr		
(1) oder	[II.2.5.7.	Es handelt sich um Schafe und Embryonen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]				
	[II.2.6.	Sie wurden im Ausfuhrland entnommen (¹)/erzeugt (¹)				
(¹) entweder	[II.2.6.1.	das laut amtlicher Feststellung frei von epiz	zootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]]			
(¹)(⁵) oder	[II.2.6.1.	in dem laut amtlicher Feststellung folge	ende Serotypen der epizootischen den jeweils mit Negativbefund folger	Hämorrhagie (EHD) vorkommen: nden Untersuchungen unterzogen:		
	(¹) entweder	[einem serologischen Test (6) zum Nachwei anhand von zwei Blutproben, die in einem ÆEntnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) fü	Abstand von höchstens 12 Monaten vo	r und frühestens 21 Tage nach der		
	(¹) oder	[einem serologischen Test (6) zum Nachwei: Abständen von höchstens 60 Tagen in de letzten Entnahme der Eizellen (1) /Embryon	er Entnahmeperiode und zwischen de	m 21. und dem 60. Tag nach der		
	(¹) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in ein Schluss der Entnahme und mindestens alle Test) während der Entnahme der Eizellen (e sieben Tage (Virusisolationstest) od	er mindestens alle 28 Tage (PCR-		
	II.2.7.	Sie wurden nach dem Datum entnommen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wu	(¹)/erzeugt (¹), an dem die Embryo-En urde.	tnahmeeinheit von der zuständigen		
	II.2.8.	Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme (¹)/Erzeugung (¹) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen und Embryonen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.				
	II.2.9.	Sie wurden gemäß den Anforderungen ar Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in eir Nummer, an den Verladeort versandt.				

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.			
(1)	[II.2.10.	Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die durch künstliche Besamung (¹)/ durch <i>In-vitro</i> -Fertilisierung (¹) mit Samen aus Besamungsstationen((²) erzeugt, die				
(1) entweder	[II.2.10.1.	gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 9 schen Union befinden, und der Samen ent				
(¹) oder	[II.2.10.1.	gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b de Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU a entspricht den Anforderungen in Anhang II	aufgeführten Drittland oder einem Tei			

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.
- Feld I.11 Herkunftsort bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.
- Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.
- Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.
- Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.28: Art: ,Ovis aries' oder ,Capra hircus' angeben.

Kategorie: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Bei in vivo gewonnenen Embryonen ist das Datum der Entnahme in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Das Datum des Einfrierens ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer der Einheit: Bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Nur Drittländer oder Teile davon gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.
- (3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.
- (4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag "V" in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABI. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).
- (5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.
- (6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
- (7) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

LAND		Eizellen/Embryonen von Schafen und Zie	Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen		
II	. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.			
Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin					
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Qualifikation und Amtsbezeichnung:		
	Datum:	Unterschrift:	Unterschrift:		
	Stempel:"				